

# RS Vwgh 2020/5/19 Ra 2018/13/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §236

### Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger nicht von einer vorteilhaften gesetzlichen Bestimmung profitieren kann, die erst nach Verwirklichung des ihn betreffenden Sachverhalts eingeführt wurde, führt in der Regel nicht dazu, dass eine sachliche Unbilligkeit im Sinne des § 236 BAO vorliegt. Es würden vielmehr die Inkrafttretensbestimmungen gesetzlicher Regelungen umgangen werden, wenn eine Rechtslage über den Umweg der Nachsicht bereits für Zeiträume vor ihrem Inkrafttreten wirksam werden würde.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018130098.L04

### Im RIS seit

08.07.2020

### Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)